

Wer als Kraftfahrer z. B. einen Radfahrer anfährt, ist verpflichtet, sich um den Verunglückten zu kümmern. Läßt der Kraftfahrer den Radfahrer liegen und flüchtet er, so liegt, wenn der Verunglückte verblutet, u. U. vorsätzliche Tötung im Sinne des § 212 StGB vor.

2. Die einfachen Begehungsverbrechen.

Einfache Begehungsverbrechen sind Verbrechen, bei denen das Objekt bereits durch das bloße im Tatbestand als verbrecherisch gekennzeichnete Rändeln des Verbrechers angegriffen wird, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß es bestimmte gesellschaftsgefährliche Folgen nach sich zieht. Dazu gehören z. B. die verschiedenen Begehungsformen des Staatsverbrechens nach Art. 6 der Verfassung, Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 113 StGB, Verletzung der Anzeigepflicht nach § 139 StGB, § 4 VESchG und § 6 HSchG, Verletzung bestimmter behördlicher Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten nach den §§ 327 f. StGB u. a. .

Von den Tatbeständen der einfachen Begehungsverbrechen werden solche Handlungen für strafbar erklärt, die allgemein geeignet sind, die verschiedensten, gesellschaftsgefährlichen Folgen herbeizuführen, und deshalb das geschützte Objekt verletzen. Daher wird in den Tatbeständen der einfachen Begehungsverbrechen lediglich ein bestimmtes gesellschaftsgefährliches Tun oder Unterlassen, nicht aber die Herbeiführung bestimmter gesellschaftsgefährlicher Folgen fixiert. Mit der Vornahme eines Tuns oder mit dem Unterlassen ist demgemäß der Tatbestand der besonderen Strafrechtsnorm erfüllt und das Verbrechen vollendet.

So ist z. B. der Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage oder des Meineids (§§ 153, 154 StGB) verwirklicht und das Verbrechen mit der falschen Aussage oder mit dem Beschwören der falschen Aussage vollendet. Eine Täuschung oder eine darauf beruhende falsche Entscheidung des Gerichts wird für die Erfüllung des Tatbestandes nicht verlangt. Ebenso ist der Tatbestand der falschen Anschuldigung (§ 164 StGB) erfüllt, wenn jemand wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt. Nicht erforderlich ist es, daß die Anschuldigung zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt hat.

Trotzdem dürfen die eingetretenen oder möglichen gesellschaftsgefährlichen Folgen nicht unberücksichtigt bleiben, weil sie die Schwere des Verbrechens beeinflussen und daher für die Strafzumessung von